

amtliche Bekanntmachung

011 K 006/20



AMTSGERICHT REMSCHEID

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. September 2021, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Remscheid, Altbau, Alleestr. 119, 42853 Remscheid, 1.
Obergeschoss, Saal A 112

das im Grundbuch von Remscheid Blatt 16010 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Wohnungseigentumsrecht bestehend aus 1.264/10.000
(eintausendzweihundertvierundsechzig/Zehntausendstel)
Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Remscheid
Flur 80 Flurstück 218, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Alleestraße 126,
groß: 454 m²,
Flur 80 Flurstück 221, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Alleestraße 126,
groß 6 m²,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss gelegenen
Wohnung (Wohnungsgröße: ca. 69 m²) sowie einem Kellerraum im
Kellergeschoss gelegen, im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine im Erdgeschoss gelegene Eigentumswohnung in einem 3-geschossigen Mehrfamilienhaus, Baujahr vermutlich 1963. Die Wohnung besteht aus Diele, Küche, Schlafzimmer,

Badezimmer, Wohnzimmer, Loggia, Flur mit Abstellraum und Kinderzimmer, die Wohnfläche beträgt ca. 69 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.05.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 67.600,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Für alle Teilnehmer an der Versteigerung wird aufgrund der Corona-Pandemie im Termin das Tragen eines Mund-Nasenschutzes angeordnet.

Remscheid, 01.07.2021